

Der Verein der Buchhändler zu Leipzig.

Bekanntmachung.

Die außerordentliche Hauptversammlung vom 3. November 1919 hat einstimmig gemäß dem Antrage des Vorstands beschlossen, einen einmaligen, sofort zahlbaren außerordentlichen Vereinsbeitrag für das Jahre 1919 in Höhe von 50% der Umlagen zu den Vereinsanstalten zu erheben.

Der Schatzmeister des Vereins wird diesen auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Beitrag durch die Paket-Austauschstelle erheben lassen, und wir bitten um Einlösung der Quittung.

Leipzig, den 6. November 1919.

Der Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.
Richard Finne mann, Richard Franke,
Vorsteher. Schriftführer.

Bekanntmachung.

Um die Bestrebungen des Unterstützungsvereins anzuerkennen, überreichte uns Herr Reimar Hobbing

M 3000.—

als freiwillige Spende, für die wir hierdurch unsern aufrichtigen Dank zum Ausdruck bringen.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins
Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.
Dr. Georg Paetel. Mag Schotte.
Mag Paschke. Reinhold Borstell.

Bekanntmachung.

Die im Jahre 1887 verstorbene Frau Dr. Fanny Friedlaender in Berlin hat dem Unterstützungs-Verein zur bleibenden Erinnerung an ihren verstorbenen Gatten testamentarisch ein Kapital von

10 000 Mark

behufs Errichtung einer

Julius Friedlaender-Stiftung
vermacht.

Nach der letztwilligen Bestimmung der Erblasserin sind die Zinsen des Stiftungs-Kapitals alljährlich im November zu einer Hälfte an die Witwe eines Buchhändlers oder Buchhandlungsgehilfen, zur anderen Hälfte an einen kranken oder sonst bedürftigen Buchhändler oder Buchhandlungsgehilfen zur Verteilung zu bringen. Vorher sollen Reflektanten durch eine vom Vorstand im Börsenblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung zur Meldung aufgefordert werden, was hiermit geschieht.

Berlin, im November 1919.

Der Vorstand des Unterstützungsvereins
Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.
Dr. Georg Paetel. Mag Schotte.
Mag Paschke. Reinhold Borstell.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs- Gehilfen-Verband.

Im Monat Oktober gelangten zur Auszahlung:

- M 931.— Krankengelder,
- „ 2290.09 Witwen- und Waisengelder (einschl. Zuschläge),
- „ 459.02 Invalide ngelder (einschl. Zuschläge),
- „ 81.50 Steilenlosen- und Noistandsunterstützungen.

Leipzig, 5. November 1919. Der Vorstand.

Der Urheberrechtsschutz russischer Werke im Deutschen Reiche.

(Vgl. Bbl. Nr. 224 u. 243.)

Herr Dr. Hoffmann gibt in seinem Aufsatz über den Urheberrechtsschutz russischer Werke im Deutschen Reiche eine außerordentlich dankenswerte Darstellung der russischen Verhältnisse,

990

auf Grund welcher er zu dem Endergebnis kommt, daß eine Vielfältigung und Verbreitung von russischen Werken der Literatur, Tonkunst und Photographie gestattet sei.

Ich bleibe dem gegenüber auf dem gegenteiligen Standpunkt stehen, wie ich ihn in meinem kurzen Aufsatz in Nr. 224 dieses Blattes vertreten habe, und auf dessen Kernpunkt Herr Dr. Hoffmann nicht eingeht.

Der deutsche Richter hat sich nach den Gesetzen seines Landes zu richten. Die rechtlichen und tatsächlichen Zustände eines fremden Landes entziehen sich seiner richterlichen Beurteilung, soweit deutsche gesetzliche Bestimmungen für den seiner Urteilsfindung unterbreiteten Fall bestehen. Der russische Literaturvertrag ist in seiner innerstaatlichen Wirksamkeit durch die Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags und durch seine Bekanntgabe im Reichsgesetzblatt zum Reichsgesetz erhoben und ein Bestandteil des deutschen Rechts über den urheberrechtlichen Schutz geworden. Diese Wirksamkeit behält er bei, solange nicht im Wege der Gesetzgebung eine Änderung herbeigeführt ist. Die von mir zitierten Entscheidungen des Reichsgerichts, von denen die zweite infolge eines Diktatfehlers auf den 23. Februar 1909 gelegt ist, tatsächlich aber vom 27. Mai 1918 ist, stimmen meiner Meinung bei.

Die rechtskräftige Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg vom 14. Juli 1917 in Sachen Ricordi gegen Benjamin betont ebenfalls, daß wohlervorbene Rechte von Privatpersonen, die auf Grund der Berner Übereinkunft entstanden sind, nicht durch den Krieg beseitigt werden können. Die Berufung des Gerichts auf das Urteil des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1914 läßt keinen Zweifel übrig, daß auch das Hamburger Gericht den gleichen Standpunkt vertritt. Wo soll auch die Rechtssicherheit hinkommen, wenn ein deutscher Richter auf Grund seiner persönlichen Kenntnisse über die tatsächliche und rechtliche Gestaltung eines fremden Landes gegen bestehende deutsche gesetzliche Bestimmungen entscheiden dürfte? Wohl können und müssen die russischen Verhältnisse, wie sie Herr Dr. Hoffmann schildert, den deutschen Gesetzgeber veranlassen, gesetzliche Bestimmungen aufzuheben und den Literaturvertrag mit Rußland außer Kraft zu setzen, wenn die bei Abschluß des Vertrags vorausgesetzte Gegenseitigkeit nicht mehr in Rußland vorhanden ist, und wenn ferner Rußland nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich in seine Teile zerfallen ist. Aber solange dies nicht geschehen ist, warne ich nochmals vor dem Nachdruck geschützter russischer Werke.

Justizrat Dr. Hillig.

Adolf Kunst: Ex libris. Ausgabe A. Nr. 1—75:

11 alpine Exlibrisradierungen in 2farbigem Druck, sämtlich signiert, in Mappe M 45.—, Ausgabe B Nr. 76—200: 10 alpine Exlibrisradierungen in Mappe M 30.—. Leipzig 1919, Verlag von Otto Wigand.

Als mich vor einiger Zeit ein junger Kollege um die Tauschlisten des Deutschen Vereins für Exlibriskunst und Gebrauchsgraphik bat, um ihnen Adressen zur Beschaffung mit Prospekten zu entnehmen, so ging er von der Annahme aus, daß Besitzer von Bucheignerzeichen auch Bücherliebhaber sein müßten. Und er wird damit recht haben, selbst in den Fällen, wo es sich um Luxus-exlibris handelt, die wegen ihres großen Formats zum Einkleben in Bücher ungeeignet und nur zum Tausch bestimmt sind. 11 bzw. 10 solcher großformatigen Blätter hat der Münchener Adolf Kunst zur vorliegenden Mappe vereinigt. Kunst ist schon seit vielen Jahren auf diesem Gebiete der graphischen Klein-kunst tätig und hat anfangs den farbigen Linoleumschnitt gepflegt und in dieser Technik besonders reizvolle Blätter geschaffen. In den letzten Jahren hat er sich ausschließlich der Radierung zugewandt. Er pflegt das landschaftliche Exlibris und entnimmt seine Motive, wie dies auch die Blätter der Mappe zeigen, vornehmlich der Alpenwelt. Dabei hält er sich streng an die Natur, weiß aber ein feines dichterisches Empfinden in die technisch reizvoll behandelten Blätter hineinzutragen. Leider hat Kunst die Wirkung dieses Stimmungsgehalts in den vorliegenden Blättern durch die Überfülle von Randeinfällen beeinträchtigt. Der Preis der Mappe muß als außerordentlich niedrig bezeichnet werden.

P. S.